

Merkblatt TV-Förderung (ergänzend zu den Merkblättern der Produktionsförderung)

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für die Herstellung von Fernsehfilmen und -serien Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.2).

Dabei muss es sich um ein anspruchsvolles Projekt handeln, welches zu einer erfolgreichen, qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt oder eine langfristige Produktion von Serien, Reihen o.ä. in Hessen erwarten lässt.

Es gelten die Regelungen zur Produktionsförderung (Richtlinien Punkt 4.2) sowie die entsprechenden Merkblätter: „Produktion bis € 1,5 Mio. Herstellungskosten“ bzw. „Produktion ab € 1,5 Mio. Herstellungskosten“.

Des Weiteren gelten die Regelungen zum Hessen-Bezug und Hessen-Effekt (Richtlinien Punkt 2.2.) sowie das entsprechende Merkblatt „Hessen Bezug und Hessen-Effekt“.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition und Angehörige der freien Berufe.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 5.3 vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit den zuständigen Förderreferentinnen.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Benötigte Antragsunterlagen

Siehe Merkblatt „Produktionsförderung“. TV-Projekte sollen darüber hinaus insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- LOI/Deal-Memo/Vertrag des Fernsehsenders
- Recoupmentplan mit Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens
- Auswertungs- und Marketingkonzept, ggf. LOI Vertrieb

Allgemein

Es werden keine Auftragsproduktionen gefördert. Bei Fernsehproduktionen, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicher zu stellen, dass die Vereinbarungen mit den jeweiligen Verwertern ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen. Die Rechte- oder Erlösaufteilung soll entsprechend dem Verhältnis der von Antragsteller/Produzent und Verwerter aufbrachten Finanzierungsanteilen erfolgen. Fördermittel werden hierbei dem Antragsteller/Produzenten zugerechnet. Die Laufzeit einer ersten Nutzungsphase richtet sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Verwerthers an den Herstellungskosten und soll im Regelfall maximal sieben Jahre betragen.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduzenten entfallenden Kosten aufzugliedern.

Produzentenonorar und Gewinn

Bei Fernsehfilmen kann **kein** Produzentenonorar (auch kein Honorar für einen ausführenden Produzenten oder eine Gage des Producers), dafür aber ein **Gewinn** von bis zu 7,5% auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von € 500.000 möglich.

Handlungskosten

Bei Fernsehfilmen werden Handlungskosten von bis zu 6% auf die Fertigungskosten anerkannt. Bei Herstellungskosten, die über € 1.000.000 liegen, ist in der Regel darüber hinaus

ein weiterer Ansatz für Handlungskosten in Höhe von € 2.000 pro weitere volle € 50.000 an Herstellungskosten, aber bis maximal € 250.000, möglich.

Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

Hessen Effekt

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich (siehe Merkblatt „Hessen Bezug und Hessen-Effekt“).

Baden-Württemberg Effekt

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag, der max. 25% der Fördersumme entspricht, durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen ergänzend bereits bei Antragstellung mitkalkuliert und in der Gesamtkalkulation detailliert zu den jeweiligen Kostenpositionen ausgewiesen sein. Der beantragte Baden-Württemberg Effekt wird bei Förderzusage Bestandteil des Fördervertrags.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduzentenanteil, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Förderung kann bis zu **50%** der Gesamtherstellungskosten, bei Projekten bis € 1,5 Mio. Herstellungskosten maximal jedoch **€ 250.000** und bei Projekten ab € 1,5 Mio. Herstellungskosten maximal jedoch **€ 500.000** betragen. Die Kostenbeteiligung des Senders muss angemessen sein und darf **45%** der Herstellungskosten nicht unterschreiten.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten als Bemessungsgrundlage.

Finanzierungsnachweise

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Vertrag zwischen Sender und Produzent geschlossen worden sein, muss dem Antrag jedoch ein Deal Memo, Vertragsentwurf, LOI oder ein schriftliches Verhandlungsprotokoll beigelegt werden. Gleiches gilt auch für die Dokumentation mit einem Weltvertrieb, sofern eine Zusammenarbeit mit einem Weltvertrieb bei Antragstellung vorliegt. Folgende Punkte sollten Berücksichtigung finden:

1. Zwischen dem Sender und dem Produzenten sollen ausgewogene Vertragsbedingungen vereinbart werden und eine faire Rechtaufteilung erfolgen. Entsprechend muss ein angemessener Teil der werthaltigen Auswertungsrechte an der Produktion beim Produzenten verbleiben. Die Rechtaufteilung soll im Prinzip dem

Verhältnis der von Produzent und Sender aufgebrauchten Finanzierungsbeiträge entsprechen. Hierbei werden Fördermittel dem Produzenten zugerechnet.

2. Eine erste Nutzungsphase sollte sich an dem Verhältnis der Senderbeteiligung orientieren und liegt im Regelfall bei maximal sieben Jahren.
3. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.
4. Das Recht zur Unterlizenzierung der Free TV-Rechte innerhalb Deutschlands während der Lizenzzeit kann in der Regel nur innerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes eingeräumt werden. Sollte eine Unterlizenzierung in Deutschland außerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des Produzenten. Die Zustimmung kann in diesen Fällen nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
5. Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung des Produzenten an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25% der Erlöse betragen. In begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) kann die Provision auf 30% erhöht werden. Zusätzlich anrechenbare Vertriebskosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollten 10% nicht überschreiten. Dazu können die Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Bei Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes bereits beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.

Erlöse

Sofern eine Koproduktionsbeteiligung des Senders an den Erlösen des Filmes verabredet wird, sollte sie in einem entsprechenden Verhältnis zur Senderbeteiligung und den Herstellungskosten des Filmes stehen. Eine Erlösbeteiligung des Senders darf erst dann einsetzen, wenn der Produzent seine Eigenmittel vollständig zurückgeführt hat. Darüber hinaus sind die Rückführungsmodalitäten des Förderdarlehens zu berücksichtigen.

Die Refinanzierung des Förderanteils muss auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheinen und dem Antrag ein Rückflussplan beigelegt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in Raten nach Projektfortschritt. Näheres regelt der Fördervertrag.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Produzentin/des Produzenten sind für die

Tilgung des Darlehens 50 v.H. der dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.